# Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### §1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| ordentlichen Erträge auf                  | 34.599.900,00 EUR |
|---|-------------------|
| ordentlichen Aufwendungen auf             | 38.905.800,00 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf             | 2.237.600,00 EUR  |
| außerordentlichen Aufwendungen auf        | 272.400,00_ EUR   |
| <b>-</b>                                  |                   |
| n Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                   |
| Einzahlungen auf                          | 41.979.100,00 EUR |

42.896.800,00 EUR

festgesetzt.

Auszahlungen auf

2. im

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 34.764.300,00<br>35.366.600,00 | EUR<br>EUR |
|---|--------------------------------|------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit        | 7.214.800,00<br>6.648.700,00   | EUR<br>EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit<br>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit      |                                | EUR<br>EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven      | 0,00<br>0,00                   | EUR<br>EUR |

#### §2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### §3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## §4 Steuersätze

<u>350</u> v. H.

|                | 1.    | Die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B erfolgt in einer gesonderten Hebesatzsatzung.  |  |  |
|----------------|-------|--|--|--|
|                | 2.    | Der Steuersatz für folgende Realsteuer für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:  |  |  |
|                |       | Gewerbesteuer  |  |  |
|                |       |  |  |  |
| §5 Wertgrenzen |       |  |  |  |
| 1.             |       | Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von sentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.                               |  |  |
| 2.             | Inv   | Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und estitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 of festgesetzt. |  |  |
| 3.             |       | Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.                 |  |  |
| 4.             | Die   | Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:   |  |  |
|                | a)    | der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 1.000.000 €   |  |  |
|                | unc   | I  |  |  |
|                | b)    | bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 Euro  |  |  |
| fest           | tges  | etzt.  |  |  |
|                |       | §6 Haushaltssicherungskonzept  |  |  |
|                |       |  |  |  |
| DIC            | - Aui | stellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.  |  |  |
|                |       |  |  |  |
| Wu             | ster  | mark, den 05.11.2024   |  |  |
| Auf            | ges   | tellt gem. § 67 Abs. 1 BbgKVerf Festgestellt gem. § 67 Abs. 2 BbgKVerf   |  |  |

.....

H. Schreiber

Bürgermeister

.....

H. Roigk

Kämmerin